

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 1 f f

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der -Finanzen**
I.V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**
Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Holzschuhmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der dritten Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Holzschuhmacherhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet).

Diese Anordnung gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) die Abgabepreise des Handwerks für in Einzelfertigung hergestelltes Holzschuhwerk, welches nicht an den Handel oder andere Wiederverkäufer geliefert wird, sowie für Reparaturleistungen bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der dritten Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Kiifsmaterial für Reparaturen und Einzelfertigungen

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Einzelfertigung und zur Reparatur von Holzschuhwerk treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Herstellungsbetriebe, Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Leder und Kunstleder, Besohlmateriale aus Gummi und Plaste
- b) textiles Material
- c) sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisordnung Nr. 1843,14 vom 20. Juni 1963 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Zulieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform. Für den Bezug von Rohholz, Rohlingen und Holzsohlen gelten die Absätze 3 und 4.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften der PGH und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gemäß § 1 Abs. 2 beziehen Rohholz, Rohlinge und Holzsohlen von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bzw. Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie zu Industriepreisen der Industriepreisreform. Sie liefern dieses Material an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe gemäß § 1 für Einzelfertigungen und Reparaturen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform). Sie erhalten einen Preisausgleich gemäß § 5.

(4) Beziehen die Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder die privaten Handwerksbetriebe Rohholz, Rohlinge und Holzsohlen ausnahmsweise direkt von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bzw. den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie zu Industriepreisen der Industriepreisreform, so sind sie verpflichtet, die für Einzelfertigungen und Reparaturen eingesetzten Mengen auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 umzurechnen. Sie erhalten einen Preisausgleich gemäß § 5.